

Die Stiftung als Instrument der Nachfolgeplanung

Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen

0

20.09.2017

I. Was ist eine Stiftung ?

- Begriff „Stiftung“ ist nicht legal definiert
- allg. Verständnis:
 - *Als Stiftung wird sowohl die Widmung von Vermögensgegenständen durch den Stifter zu einem bestimmten Zweck als auch die Einrichtung selbst, die durch die Widmung des Vermögens hervorgeht, bezeichnet.*
- grundlegende rechtliche Bestimmungen: §§ 80-88 BGB
 - Insb. entstehen einer rechtsfähigen Stiftung
 - Stiftung = jur. Person ohne Eigentümer, Mitglieder oder Gesellschafter
 - bestimmtes Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks → Ausnahme Verbrauchsstiftung = Verbrauch des Vermögens zur Zweckerreichung

1

20.09.2017

I. Was ist eine Stiftung ?

- Stiftung kann rechtsfähig oder unselbstständig/treuhänderisch sein
- Errichtung sowohl von Todes wegen als auch unter Lebenden
- ausgestaltende Regelungen obliegt im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung den Ländern
 - z.B. Sächsisches Stiftungsgesetz (SächsStiftG)
 - Regelungen zu:
 - Stiftungsanerkennung
 - Stiftungsaufsicht
 - Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung
 - Stiftungen des öfftl. Rechts, kommunale und kirchliche Stiftungen

II. Welche Arten von Stiftungen gibt es?

Unterscheidung nach Rechtsfähigkeit

Rechtsfähige Stiftung	Unselbstständige/ Treuhandstiftung
<ul style="list-style-type: none">- jur. Person- Selbst Träger von Rechten und Pflichten- Rechtsfähigkeit durch behördlichen Akt der Anerkennung (konstitutiver Verwaltungsakt)- Überwachung durch Stiftungsaufsicht zur Gewährleistung des Stifterwillens	<ul style="list-style-type: none">- keine eigene Rechtspersönlichkeit- Bedarf keiner staatlichen Anerkennung- Treuhänder ist Eigentümer des Stiftungsvermögens- Nur Treuhänder ist rechtsfähig- keine staatliche Stiftungsaufsicht

II. Welche Arten von Stiftungen gibt es?

Unterscheidung nach Stiftungszweck

Gemeinnützige Stiftung	Privatnützige Stiftung
<ul style="list-style-type: none">- Verfolgt Zwecke die dem Gemeinwohl dienen.- Steuerlich umfassend begünstigt (§§ 51 ff. AO)	<ul style="list-style-type: none">- > 1/3 der Einnahmen für die Versorgung des Stifters oder seiner Familie- unterliegt normaler Besteuerung

Familienstiftung und Unternehmensstiftung als Gestaltungselement der Unternehmens- und Vermögensnachfolge → gemeinnützig wenn $\leq 1/3$ der Einnahmen zur Versorgung des Stifters oder seiner Familie verwendet werden.

4

20.09.2017

II. Welche Arten von Stiftungen gibt es?

Unterscheidung nach Trägerschaft

Private Stiftung	Öffentliche Stiftung
<ul style="list-style-type: none">- Als rechtsfähige Stiftung errichtet und organisiert auf der Grundlage des BGB (§§80 ff. BGB) und den entsprechenden Landesgesetzen- Unselbstständige- nicht rechtsfähige Stiftung	<ul style="list-style-type: none">- Gegründet durch Hoheitsakt- Eingegliedert in die staatliche Sphäre

5

20.09.2017

II. Welche Arten von Stiftungen gibt es?

Weitere Unterscheidungen

Kirchliche Stiftungen	Weltliche Stiftungen
Ertragsstiftung	Verbrauchsstiftung
Deutsche Stiftungen	Ausländische Stiftungen

II. Welche Arten von Stiftungen gibt es?

Die Stiftung in Zahlen

- derzeit ca. 22.000 rechtsfähige Stiftungen
- Verdoppelung innerhalb von 15 Jahren
- 95 % gemeinnützige Stiftungen
- Zahl der nicht rechtsfähigen Stiftungen unbekannt

- 49,6 % fördern soziale Zwecke
- 81 % fördern Dritte und gemeinnützige Organisationen
- 19 % machen ausschließlich eigene Projekte

- **Problem aller Stiftungen:**
Geringe Erträge gefährden Stiftungszweck

III. Wie entsteht eine Stiftung ?

➤ Entstehen einer rechtsfähigen Stiftung

- Stiftungsgeschäft
- Anerkennung

➤ Stiftungsgeschäft

- Zweiteiliges einseitiges Rechtsgeschäft
 - Vermögensausstattung
 - verbindliche Ausstattungszusage des Stifters
 - Zustiftungen sind möglich
 - Stiftungszweck
- Schriftform, § 81 Abs. 1 BGB
- not. Beurkundung, wenn durch das Stiftungsgeschäft die Übertragung von Grundstücken/Geschäftsanteilen/ Gesamtvermögen begründet werden soll
- Stiftungssatzung

8

20.09.2017

III. Wie entsteht eine Stiftung ?

Ablaufplan

- Niederlegung Stiftungsgeschäft
↓
- Formulierung Stiftungssatzung
↓
- Einreichung des Antrags bei der Stiftungsbehörde
↓
- ggf. Anerkennung der Gemeinnützigkeit
↓
- Übertragung des Stiftungsvermögens

9

20.09.2017

III. Wie entsteht eine Stiftung ?

Mindestinhalt der Satzung, § 81 Abs. 1 BGB

- Namen der Stiftung
- Sitz der Stiftung
- Zweck der Stiftung
- Vermögen der Stiftung
- Bildung des Vorstands der Stiftung
- ggf. weitere Organe
- ggf. Änderungsvorbehalt

III. Wie entsteht eine Stiftung ?

Entstehen einer rechtsfähigen Stiftung

- Stiftungszweck
 - § 80 Abs. 2 BGB, Stiftungszweck darf das Gemeinwohl nicht gefährden
 - Kein Verstoß gegen gesetzliches Verbot
 - Kein Verstoß gegen die guten Sitten
 - Stiftungen, die keinerlei Zweck verfolgen, sind nicht anerkenungsfähig
 - bei gemeinnütziger Stiftung Grenzen des § 52 AO beachten

III. Wie entsteht eine Stiftung ?

Entstehen einer rechtsfähigen Stiftung

- Anerkennung der Stiftung
 - durch nach Landesrecht zuständige Behörde
 - konstitutiver Verwaltungsakt (kostenpflichtig)
 - Anspruch auf Anerkennung (§ 80 Abs. 2 BGB), sobald gesetzliche Anforderungen an ein wirksames Stiftungsgeschäft vorliegen (keine Ermessensentscheidung der Behörde)
- Die Errichtung der Stiftung wurde erleichtert!
- Stiftung ist rechtsfähig, kann klagen und verklagt werden.

12

20.09.2017

IV. Wie ist eine Stiftung organisiert?

- Stiftungsorganisation wird in erster Linie durch die Stiftungsverfassung geregelt, § 85 BGB
- Vorstand ist das einzige gesetzlich vorgesehene Organ der Stiftung.
- in der Regel Kontrolle durch Kuratorium/Aufsichtsrat; Ernennung der Vorstände durch dieses Organ
- subsidiäre Regelungen im BGB, teilweise analoge Anwendung des Vereinsrechts
 - kein allg. Stiftungsregister vergleichbar dem Vereins- oder Handelsregister
 - Stiftungsverzeichnis bei den zuständigen Stiftungsbehörden
 - kein öffentlicher Glaube
 - nicht unbeschränkt einsehbar

13

20.09.2017

V. Wann empfiehlt sich welche Art von Stiftung?

1. unselbstständige Stiftung

- Kann angezeigt sein für Fälle, in denen die Anerkennung der Stiftung nach § 80 Abs. 2 BGB scheitert → Vermögen reicht zur nachhaltigen Zweckerreichung des Stiftungszwecks nicht aus
- Voraussetzung: privater oder öffentlich-rechtlicher Vermögensträger → gestiftete Vermögen geht in das Eigentum des Vermögensträgers über
- Unterliegt nicht der Stiftungsaufsicht
 - Erlaubt flexiblere, unbürokratischere und kostensparendere Handhabung

V. Wann empfiehlt sich welche Art von Stiftung?

2. selbstständige Stiftung

- gemeinnützige Stiftung genießt umfangreiche Steuerprivilegien
- Gestaltungsmittel in der Unternehmens- und Vermögensnachfolge
 - § 58 Nr. 6 AO → bis zu 1/3 der Einnahmen können zum Unterhalt des Stifters oder seiner nahen Angehörigen verwendet werden
- Unterliegt der staatlichen Überwachung durch Stiftungsaufsicht
 - Nachweispflichten vgl. § 6 SächsStiftG

V. Wann empfiehlt sich welche Art von Stiftung?

3. Familienstiftung

- Die Motive zur Errichtung einer Familienstiftung:
 - „unsterblich machen“
 - Vermeidung einer Vermögenszersplitterung durch Erbfälle, Schenkungen, Ausgleichsgelder, Pflichtteilslasten etc.,
 - Reduktion der Pflichtteilslasten durch Nutzung der Abschmelzung nach § 2325 BGB,
 - Langfristige Versorgung und wirtschaftliche Absicherung der Familienmitglieder,
 - Vermeidung von Nachteilen der Testamentsvollstreckung (bspw. zeitliche Beschränkung der Testamentsvollstreckung auf 30 Jahre),
 - Sicherung der Unternehmenskontinuität durch Einbringung der Gesellschaftsanteile am Familienunternehmen
 - Vermeidung einer Wegzugsbesteuerung nach § 6 ff. AStG
 - temporärer Rechtsträger des Familienvermögens

V. Wann empfiehlt sich welche Art von Stiftung?

3. Familienstiftung

- Familienstiftung begünstigt in der Regel eine Familie oder einen Familienverbund.
- Familienstiftung kann auch „nicht-familiäre“ Zwecke unterstützen, insbesondere steuerbegünstigte Zwecke
- Steuerbegünstigung löst dies jedoch nicht aus, da hierfür die jährlichen Zuwendungen an die Familie 1/3 der Erträge nicht übersteigen dürften (vgl. § 58 Nr. 6 AO)
- häufig zur Vermeidung von Erbstreitigkeiten
- Misstrauen des Erblassers gegenüber der nächsten Generation

V. Wann empfiehlt sich welche Art von Stiftung?

3. Familienstiftung

- Familienstiftung wird grds. nicht als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt.
- Übertragung von Vermögenswerten auf die Stiftung unterfällt grundsätzlich der Schenkungsteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG)
- Besonderheit Familienstiftung liegt in der Erbersatzsteuer, Vermögen unterliegt in Zeitabständen von je 30 Jahren der Erbschaftsteuer unterliegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)
- Jedoch gelten die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen wie auch bei der Einbringung von Vermögen in die Stiftung (§ 13a Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).
- Betriebsvermögen ist sowohl bei der Errichtung wie auch bei der späteren Verwaltung begünstigt

18

20.09.2017

V. Wann empfiehlt sich welche Art von Stiftung?

4. Unternehmens- tragende Stiftung

- Stiftungen, zu deren Vermögen ein Unternehmen oder eine Beteiligung an einem Unternehmensträger gehört, werden allgemein als unternehmensverbundene Stiftungen bezeichnet
 - Wird das Unternehmen selbst in der Rechtsform der Stiftung betrieben, bilden beide also rechtlich eine Einheit, spricht man von einer **Unternehmensträgerstiftung**.
 - Hält die Stiftung lediglich Anteile an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, wird von einer **Beteiligungsträgerstiftung** (oder von einer mittelbaren Unternehmensträgerstiftung) gesprochen.
 - Unmittelbare Einbringung ist gefährlich → Doppelstockkonstruktion

19

20.09.2017

**V. Wann empfiehlt
sich welche Art
von Stiftung?**

**4. Unternehmens-
tragende Stiftung**

Abgrenzung

- Stiftungs-GmbH
- Stiftungsverein
- Stiftungsaktiengesellschaft

**V. Wann empfiehlt
sich welche Art
von Stiftung?**

**4. Unternehmens-
tragende Stiftung**

Empfehlung

- Stiftung nicht erst auf Todesfall, sondern vorher errichten!
- Ausreichend freies Vermögen belassen
- Nichts in die Stiftung einbringen, was man zum Leben braucht

VI. Alternative zur Stiftung

1. Testaments- vollstreckung

Anordnung Testamentsvollstreckung

- Effektives Instrument zur Sicherung des Erblasserwillens
- Weitreichende Möglichkeiten zur Einflussnahme auf den Nachlass auch über den Tod hinaus
- Formale Anforderungen:
 - Anordnung nur in letztwilliger Verfügung, § 2197 BGB
 - Anordnung kann sich auch aus Auslegung Testament ergeben → Erblasserwille entscheidend
 - Überlebender Ehegatte unbeschränkt Verwaltungs- und Veräußerungsrecht
 - Vollmacht zur Verteilung des Nachlasses nach billigem Ermessen
 - Pr. Unwirksamkeit der Anordnung in einseitigem Testament bei bestehenden wirksamen gemeinschaftlichen Testament

22

20.09.2017

VI. Alternative zur Stiftung

1. Testaments- vollstreckung

Ernennung des Testamentsvollstreckers

- Unterscheidung zwischen Anordnung Testamentsvollstreckung und Benennung des Amtsinhabers
- Amtsinhaber = natürliche oder juristische Person
 - Keine Beschränkung auf bestimmten Personenkreis, da TV keine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (BGH NJW 2005, 968)
- Benennung TV im Testament fehlt → Benennung erfolgt durch Nachlassgericht
- Wird juristische Person ernannt, geht das Amt bei Umwandelungsmaßnahmen mit über → BGH v. 21.02.2014 – V ZR 164/13, NJW 2014, 1447

23

20.09.2017

VI. Alternative zur Stiftung

1. Testaments- vollstreckung

Ernennung des Testamentsvollstreckers

- Erblasser kann einen oder mehrere TV ernennen, § § 2197 Abs. 1, 2224 BGB
- Auswahl TV durch Dritte zulässig, § 2198 BGB
- Bestimmung erfolgt durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber Nachlassgericht, § 2198 BGB
- Ernennung unter aufschiebender oder auflösender Bedingung oder auf Zeit möglich
- **Problemfall:** Wegfall oder Amtsniederlegung
→ Lösung: Recht, Nachfolger zu benennen

VI. Alternative zur Stiftung

2. Einbringen in Vermögensverwaltungs- GmbH und Testamentsvollstreckung

Problembereiche

- Testamentsvollstreckung und Kontrolle
(aber Stiftung auch nicht unproblematisch)
- Testamentsvollstreckung und Nachfolger
- richtige Unternehmensform für Testamentsvollstreckung
 - nicht e. K.
 - nicht GbR/OHG
 - **Lösung:** GmbH oder GmbH & Co. KG

LBBW / Hirsch, Thiem & Coll.

Stiftung als Instrument der
Nachfolgeplanung

**Rückfragen gerne
an ...**

26

20.09.2017

HECKSCHEN & VAN DE LOO  NOTARE



Notar

Prof. Dr. Heribert Heckschen

Hohe Straße 12

01069 Dresden

Tel.: 0351 47 30 50

Fax: 0351 47 30 510

Mail:

info@heckschen-vandeloo.de

WELT PRINT

WELT PRINT

Ist die Stiftung eine Lösung?

Veröffentlicht am 08.06.2009

* Im Jahr 2008 gab es in Deutschland 16 406 Stiftungen bürgerlichen Rechts. "Doch gerade einmal sieben Prozent der Stiftungsgründungen sind auf die Nachfolgeplanung für Unternehmen zurückzuführen", sagt Heribert Heckschen vom Notariat Heckschen & van de Loo in Dresden. Dies liege am Wesen einer Stiftung. "Die erbschaftsteuerpflichtige Einbringung von Vermögen in eine zu gründende Stiftung führt zu einem endgültigen Verlust des Eigentums", sagt Notar Heckschen.

* Eine Stiftung bietet sich dann an, wenn der Unternehmer den Bestand seines Unternehmens gesichert wissen will. Mit einer Stiftung kann die Zersplitterung der Firma durch Erbfolge vermieden werden. "Sollten die Angehörigen des Stifters abgesichert werden, so können diese zu Nutznießern der Stiftungserträge erklärt werden", sagt der Dresdner Notar Heckschen. Dann handelt sich um eine Familienstiftung, die alle 30 Jahre durch einen fiktiven Erbfall besteuert wird.

* "Eine reizvolle Zwischenform bietet die gemeinnützige Stiftung mit Familienbegünstigung", sagt Heckschen. Sofern zwei Drittel der Erträge der Stiftung für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, kann das restliche Drittel für den Unterhalt des Stifters und seiner Angehörigen genutzt werden. "Dadurch wird die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet. Zudem ist auch für das zur Familienversorgung bestimmte Drittel eine Steuerbegünstigung gegeben", sagt Notar Heckschen. *bbr*

bbr

© WeltN24 GmbH. Alle Rechte vorbehalten.